

11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, der §§ 29 und 31 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben
- § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- § 4 Kosten- und Gebührensschuldner
- § 5 Grundsätze der Gebührenberechnung
- § 6 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 8 Unbillige Härte
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) und für gebührenpflichtige freiwillige Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 3 und 5 sowie § 31 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillige Einsätze gem. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern oder ähnlichem,
- e) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(3) Gebührenpflicht besteht für Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder bei Feuerwehrmitgliedern, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden angehören (z. B. Werkfeuerwehrkräfte).

§ 4 Gebührenschildner

(1) Der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat bestimmt sich der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist die Person, die diese Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Grundsätze der Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Berechnung erbrachter Ausbildungsleistungen erfolgt auch dann, wenn das Ausbildungsziel von einem Teilnehmer nicht erreicht wird.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen entsteht mit Bestätigung einer Teilnehmermeldung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschild. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen endet mit Abschluss der Ausbildungstätigkeit, damit entsteht die Gebührenschild.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird nach Ablauf der Zahlungsfrist im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(3) Die Gebühr für Türöffnungen nach Ziffer 4.1 des als Anlage beigefügten Gebührentarifes zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel wird grundsätzlich sofort fällig. Sie ist bei dem Einsatzleiter in bar vor Ort zu entrichten.

§ 8

Unbillige Härte

Die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Haftung

Die Stadt Emden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

Emden, Datum

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

Artikel 2

Der Gebührentarif über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer Gebührentatbestand
Bemessungsgrundlage

		EURO/Std.
1.	Personaleinsatz	
1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst	53,00
1.2	Feuerwehrtechn. Angest. / Beamter mittl. Feuerwehrdienst	44,00
1.3	Brandsicherheitswachen	15,00
1.4	Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)	34,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (mit Beladung, ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 10/6 o. Tanklöschfahrzeug TLF 8	105,00
2.1.2	je Löschgruppenfahrzeug LF 16 oder Tanklöschfahrzeug TLF 16	128,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	161,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	183,00
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	177,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1	Gerätewagen Logistik (GW-L)	105,00
2.3.2	Gerätewagen-Wasserrettung	80,00
2.3.3	Schlauchwagen (SW) oder Gerätewagen Transport (GW-T)	80,00
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	61,00
2.3.5	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	85,00
2.4	Abrollbehälter (ohne Wechselladefahrzeug)	
2.4.1	Kippaufbau (Mulde)	35,00
2.4.2	AB-Gefahrgut (AB-G)	102,00
2.4.3	AB-Schiffsbrandbekämpfung	102,00
2.4.4	AB-Rüst	102,00
2.4.5	AB-Einsatzleitung	102,00
2.5	sonstige Fahrzeuge/Anhänger	
2.5.1	Wechselladefahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00
2.5.2	PKW oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t	42,00
2.5.3	Bootsanhänger mit Rettungsboot	30,00
2.5.4	Ölwehrgeräteanhänger	30,00
2.5.5	Mehrzweckanhänger	8,00
2.5.6	Mehrzweckboot (MZB)	30,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal u. Einsatzfahrzeug)	EURO/Tag
3.1	je motorbetriebenes Aggregat	76,00
3.2	je Dichtgerätesatz	92,00
3.3	je Scheinwerfer	20,00
3.4	je Mehrzwecksauger	71,00
3.5	je E-Tauchpumpe	71,00
3.6	je Säurepumpe	92,00
3.7	je mechanische Winde oder Greifzug	28,00
3.8	je Hebekissen	92,00
3.9	je Leiter	73,00
3.10	je Gerät des schweren Atemschutzes	92,00
3.11	je Hydrantengerätesatz	36,00
3.12	je Säureschutz- od. Hitzeschutzanzug	81,00
3.13	Imkeranzug	20,00
3.14	Auffangbehälter	92,00
3.15	je Stahlrohr	15,00
3.16	je Armatur	15,00
3.17	je A-Saugschlauch	19,00
3.18	je B-Druckschlauch	19,00
3.19	je C-Druckschlauch	16,00
3.20	je m. Ölsperre	5,00
3.21	je Feuerlöscher	12,00

		+ Verbrauchsmittel
3.22	je Taucherausrüstung	115,00
3.23	Sandsack	2,00
4.	Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5	EURO
4.1	eine Türöffnung	60,00
4.2	Beseitigung eines Wespennestes od. ähnlichem	60,00
4.3	Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten ohne Personenrisiko, ohne dass ein Brand vorgelegen hat	437,00
4.4	Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung Brandmeldeanlage in Objekten mit Personenrisiko (insbesondere Krankenhäuser, Altenheime, Hotels), ohne dass ein Brand vorgelegen hat	654,00
4.5	Prüfung von Schläuchen (Prüfen, Waschen, Trocknen), je Schlauch	7,00
4.6	Befüllung von Atemluftflaschen pro Flasche	9,00
4.7	Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	52,00
4.8	Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes	64,00
4.9	Verschließen einer Tür nach Notfalltüröffnung	80,00
4.10	Reinigung von Einsatzbekleidung je Ausrüstungsgegenstand	17,50
5.	Verbrauchsmittel u. ä.	EURO
5.1	Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren usw. Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % berechnet.	
5.2	Zylinderschloss (je Stück)	20,00
6.	Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder je Teilnehmer	EURO/Std. 6,00

Emden, XX.XX.XXXX

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister